

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

8 (25.2.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{ro.} 8.

den 25. Februar 1836.

Verordnungen.

Nro. 643. Die Justirung der Salzgewichte betr.

Daß die eisernen Salzgewichte in Folge der Oxidation der die Oberfläche bildenden Eisentheile sich schnell abnügen und allmählig leichter werden, ist eine allgemeine und insbesondere den Salzauswägern bekannte Sache. Nun liegt es aber jedem Gewerbsmann ob, seine Gewichte in richtigem Zustande zu erhalten und abgenügte Gewichte durch den Eisner berichtigen zu lassen, oder außer Gebrauch zu setzen. Wer dieses unterläßt, verfällt nach §. 33. Abschn. 4. der Maaßordnung in Strafe. Sämmtliche Salzauswäger in dem diesseitigen Kreis werden daher, in Folge Erlasses Großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1835 zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe gewarnt, auf ihre Salzgewichte und deren wiederholte Justirung aufmerksam zu seyn. Dem Polizeipersonale aber wird eine genaue Aufsicht auf diese Gewichte empfohlen, und dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kastatt den 9. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

Nro. 816. Den §. 7. der Schulordnung vom 30. May 1831 betreffend.

Daß Großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 5. d. M. Nro. 94. folgendes verordnet:

Nach dem §. 25. der Verordnung vom 15. May 1834 Reggöbl. Seite 183 ist jeder Schullehrer verbunden, in der Regel täglich 6 Stunden Unterricht zu ertheilen, wovon an den Schulen, an welchen nur ein Lehrer angestellt ist, nach dem §. 6. der Schulordnung im Sommer des Vormittags 4, und des Nachmittags 2 Stunden, nach dem §. 7. aber im Winter des Vormittags 3, folglich des Nachmittags ebenfalls 3 Stunden zu geben sind.

Im Sommer erhält von den 6 Stunden jede der 3 Klassen 2 Stunden, und zwar die obere und mittlere Klasse am Vormittag und die untere Klasse am Nachmittag.

Im Winter erhält die obere Klasse nach §. 7. die 5 Vormittagsstunden allein, die beiden andern Klassen erhalten aber des Nachmittags die übrigen 3 Stunden in der Art, daß die mittlere Klasse die erste Stunde allein, und die 2te Stunde ausnahmsweise mit der untern Klasse gemeinschaftlich, sodann die untere Klasse die 3te Stunde noch allein, somit jede dieser beiden Klassen 2 Stunden erhalte.

Eine weitere Verbindung des Unterrichts von zwei verschiedenen Klassen in einer und derselben Stunde findet nicht statt, da die Vereinigung von Schülern,

welche in einer zu weit von einander abstehenden Entwicklungsstufe sich befinden, dem Unterricht nachtheilig und der Unterricht der Einen dem Unterricht der Andern hinderlich ist, und ebendarum verschiedene Klassen gebildet werden, deren jede abgesondert unterrichtet werden soll.

Hiernach können da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, von diesem die Schüler der obern Klasse an den Nachmittagen keinen Unterricht erhalten, vorbehaltlich jedoch des Religionsunterrichtes, den ihnen nach dem §. 38. der Verordnung vom 15. May 1834 der Pfarrer etwa in solchen Stunden ertheilt, und mit fernern Vorbehalte des Unterrichtes, welchen die Mädchen durch die Industrie-Lehrerinnen erhalten.

Hievon werden sämmtliche Bezirkschulvisitationen des Kreises zur Eröffnung an die Schulvorstände und Sorge für den genauen Vollzug hiemit benachrichtigt.

Kastatt den 12. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

Badische allgemeine Versorgungsanstalt.

Die Hauptkasse und die Geschäftsfreunde der Versorgungsanstalt sind angewiesen, von nun an keine Einlage und Beitrittserklärung mehr anzunehmen, wenn sie nicht mit dem gehörigen Geburtschein versehen ist. Kann dieser nicht beigebracht werden, so haben Diejenigen, welche es betrifft, davon dem Verwaltungsrathe in portofreien Briefen unter Angabe der besonderen Umstände die Anzeige zu machen, worauf ihnen die geeignete Entschlie-
ßung zugehen wird.

Wir machen dieses mit dem Bemerken bekannt, daß bis zum 30. November d. J. wieder Gelder für Einlagen, Nachzahlungen und Hinterlegungen sowohl bei der Hauptkasse als auch bei den Geschäftsfreunden angenommen werden, und daß für jede Einlage das Eintrittsgeld bis zum letzten Juny d. J. 50 Kreuzer und vom 1. July an Einen Gulden beträgt.

Karlsruhe den 18. Februar 1836.

Verwaltungs-Rath.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. N. Nro. 3898. Vornahme der Zwangssteigerungen betr.

Die Prozeßordnung §. 4028. ernannt die Bürgermeister (Ortsvorgesetzte) zu den Vollstreckungsbeamten bei Zwangsversteigerungen derjenigen Güter, in deren Gemarkung die zu versteigernde Güter liegen. Man hat aber die unangenehme Wahrnehmung ge-

macht, daß einzelne Bürgermeister diese richterlichen Aufträge vor den Gemeinderath ziehen, und gemeinschaftlich mit ihm behandeln, wenigstens die Steigerungsprotocolle von demselben unterzeichnen lassen. Da dieses Verfahren dem §. 1049. P. D. zuwider läuft, unnöthige Kosten und Zeitaufwand verursacht, so macht man die Gemeinderäthe hierauf aufmerksam, wie man diejenige Bürgermeister, welche noch immer die Formen der Zwangssteigerungen nicht kennen, und so häufig verletzen, wiederholt ermahnen muß, einige derartige Acten bei dem Bürgermeisteramt Durlach zu ihrer Belehrung einzusehen.

Durlach den 20. Februar 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 4053. Die Aufstellung der Gemeindebedürfnissetats insbesondere die Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner betr.

Durch Erlaß Gr. Regierung vom 11. Febr. 1836 Nr. 3348. und 3349. wurde anher eröffnet:

Was die Frage betrifft: ob eine Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker nach §. 29. des Gesetzes vom 28. Aug. v. J. Reg. Bl. Nr. 41. auch darn statt findet, wenn weniger als die Hälfte derselben bei der hiezu anberaumten Tagfahrt erscheint? Da nach dem als noch gültig abgedruckten §. 57. der Wahlordnung vom 1. Jun. 1832 wenigstens die Hälfte erscheinen müsse, so wird bemerkt, daß bei der Annahme des §. 29. des Gesetzes vom 28. Aug. v. J. allerdings eine Abänderung dieser letzteren Bestimmung beabsichtigt worden ist, und es soll die Wahl vorgenommen werden, wenn auch weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten erscheinen.

Ja, wenn nur Einer käme, so könnte er allein wählen, wie dieß auch im §. 4. der Vollzugsverordnung vom 24. Okt. v. J. bestimmt ist.

Das Präjudiz des §. 57. der Wahlordnung vom 1. Jun. 1832 findet daher keine Anwendung mehr.

Kommt gar keine Wahl zu Stande, so ist nach §. 4. der eben angerufenen Vollzugsverordnung vom 24. Okt. v. J. von Amtswegen keine neue Wahl anzuordnen, und ein Antrag hierauf von staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern findet erst nach Ablauf eines Jahres statt, jedoch ohne Unterschied, auf wie lange der Voranschlag gemacht wird; obgleich die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, wenn nicht etwa in der Zwischenzeit ein Detrou eingeführt werden sollte, keinen Anlaß haben können, vor der Aufstellung eines neuen Voranschlags die Wahl eines Ausschusses zu beantragen.

Hievon benachrichtigen wir die mit Aufstellung der Etats beschäftigten Personen, obgleich die nemlichen Grundsätze seither hier befolgt worden sind.

Durlach den 25. Februar 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 3681. Die Unterbringung von Irren betreffend.

Nicht selten geschieht es durch die Bürgermeisterämter, daß unglückliche Menschen, welche von Nartheit oder gar Raserei befallen werden, der diesseiti-

gen Stelle eingeliefert werden, um sie in den Gefängnissen wenigstens einzuweilen aufbewahren zu lassen, bis ihr oft lang ansehende Aufnahme in das Irrenhaus erfolgen kann.

Die Gefängnisse sind aber keine Irrenbehälter, und ebenfowenig steht diesseitiger Stelle ein Amtshospital oder sonstige Anstalt zu Gebot, da die zu seiner so nothwendigen Errichtung schon vor Jahren geschenehen diesseitigen Versuche am Nichtwollen der Gemeinden gescheitert sind; darum kann denn auch nicht einmal interimistisch für jene Personen gesorgt werden. Es bleibt daher nichts übrig als jene Personen in ihren Heimathsgemeinden zu behalten, hauptsächlich aber, was, um der Kosten willen, deren Ersparnis hier wirklich am unrechten Orte ist, so oft unterlassen wird, einen geordneten Arzt schnell herbeizurufen, der dann auch dem Bürgermeisteramte als Localpolizeibehörde am besten angeben kann, auf welche sparsamste Weise es möglich seye, solche Unglückliche für andere einzuweilen unschädlich zu machen, bis entweder die Heilung erfolgt ist, oder bis die Aufnahme in das Irrenhaus ausgewirkt werden kann.

Auch hat bisher in einzelnen Fällen die Stadt Durlach, wo es der Raum ihres städtischen Hospitals gestattete, solche Personen gegen Bezahlung der Kosten freiwillig aufgenommen, wodurch ein Namhaftes an den sonst unvermeidlichen Kosten des Arztes, gespart wird. Auch fernerhin ist es den auswärtigen Bürgermeisterämtern unbenommen, diesen Versuch durch einzuleitendes Benehmen mit dem Bürgermeisteramte Durlach zu machen, allein ein amtlicher Zwang hiezu kann in keinem Falle stattfinden.

Indem man nun den Bürgermeisterämtern überläßt, hiernach ihr Amt zu handeln, muß man zugleich jenen, welche dessen ungeachtet fortfahren sollten, solche Unglückliche zur Aufbewahrung in die Amtsgefängnisse oft unter sehr unmenschlicher Form abzuleiern, bemerken, daß man sie für diesen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt zur strengen Verantwortung ziehen werde.

Durlach den 18. Februar 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 2525. An der Wehrfalle zwischen Singen und Königsbach, wurden seit 3 Wochen zwei 47 Gleisen lange Ketten, deren Gleisen gedreht waren, mittelst gewaltsamen Zerspringens der Zugringe, sammt den Haken, womit die Ketten an der Aufzugsvalze befestigt waren, entwendet.

Dies bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach den 3. Februar 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 3420. Ueber den Nachlaß des Tagelöhners und Wittwers Ut Bernhard Müßgung von Berghausen, welcher bereits im Jahr 1826 verunglückt wurde, ist Gant erkannt, und wird zum Nichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 10. März d. J. Vormittags

9 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, werden aufgefordert, solche in der obigen Tafelfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Durlach den 12. Febr. 1836.

Großherzogliches OberAmt.

N. N. Nro. 4013. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. wurde ein hiesiger pr. Arzt unter falschem Vorwand zu einem Kranken gerufen, derselbe aber auf dem Weg dahin außerhalb der hiesigen Stadt von zwei Purschen überfallen, mißhandelt und ihm ein Mantel und ein chirurgisches Etui abgenommen. Von den Thätern kann nur der eine dahin beschrieben werden, daß er von mittlerer Mannsgröße ist, und eine gesunde Gesichtsfarbe hat, mit einem gewöhnlichen Soldatenmantel mit rothem Kragen und mit einer dunklen Mütze ohne Schild bekleidet war.

Indem wir dieses mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf die Thäter und die geraubten Effecten zu fahnden, fügen wir noch an, daß dieser pr. Arzt eine Belohnung von 66 fl. für denjenigen ausgesetzt hat, welcher unter Herbeischaffung der geraubten Effecten, die Thäter benennt, oder gegründete Beweismittel zur Entdeckung derselben an die Hand giebt.

Durlach den 22. Februar 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Beschreibung der geraubten Effecten.

Der Mantel ist von blauem Tuch mit einem schwarz manchesternen Umlegkragen derselbe hat 5 scheinbar übereinander liegende Krägen, wovon aber nur die 3 obern kleinern ganze, dagegen die beiden untern größern übereinander genähte falsche Krägen sind. Am Kragen ist eine von gleichem Tuch gefertigte Zuckpfeifflinge. An dem linken vordern unteren Ende ist er mehrmals genäht.

Das Etui besteht aus einem schwarz ledernen innen mit grünem Sammt ausgeschlagenen Futteral das sich in Form einer Brieftasche zusammen legen läßt. In diesem Etui befanden sich folgende Instrumente:

- 1) Eine gerade Schere, auf welcher der Name Hölzlin eingravirt ist;
- 2) eine feine nach der Fläche gekrümmte Schere, mit dem eingravirten Namen Herz;
- 3) ein Bistouri mit einer Feder zum Feststellen;
- 4) ein Spatel;
- 5) mehrere stählerne und eine silberne Saibe;
- 6) ein weiblicher silberner Catheter;
- 7) in einem Seidentäschchen befindet sich ein Stück schwarzer englischer Taffent so wie einige Nadeln, und ein elfenbeinenes Zollstäbchen zum zusammenlegen;

- 8) mehrere Lancetten, größere, und kleinere;
- 9) eine ArterienPincette mit einem Schieber.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

In dem städtischen obern Fällbruchwald werden nachbemernte Stämme an den unten genannten Tagen auf dem Plage selbst öffentlich versteigert:

Montag den 7. März 1836 von morgens 8 Uhr an,

124 Stämme Eichen, welche größtentheils zu Holzländerholz vorzüglich taugen, und worunter namentlich ein Stamm von 40 Schuh Länge und 45 Zoll mittleren Durchmessers sich befindet, sodann

Dienstag und Mittwoch den 8. und 9. März 1836

jedesmal von morgens 8 Uhr an, ungefähr 350 Stämme Eschen, Erlen, Weiden und Ruscen, welche zu Nußholz tauglich sind, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß zur bestimmten Zeit jedesmal die Zusammenkunft im Schlage selbst statt findet, und daß der städtische Waldmeister angewiesen ist, den Liebhabern die Stämme auf Verlangen vorzuzeigen.

Durlach den 22. Februar 1836.

Gemeinderath.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Aus der Verlassenschaft der Handelsmann Wilhelm Friedrich Illg's Wittwe dahier, werden Donnerstag den 3. März 1836 von morgens 8 Uhr an in ihrer Wohnung dahier gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden:

Silber, Weißzeug, Schreinwerk, Bettwerk, Kleider und sonstiger gewöhnlicher Hausrath, sodann Ladenwaaren, Cattun, Baumwollenzug, Band, leinener und Baumwollensaden, Percal und sonstige derartige Waaren, sämmtliches zusammen im Schätzungs- Werthe von 660 fl.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 24. Februar 1836.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.

Nro. 270. Johann Knecht, Tagelöhner von hier, laßt Montag den 29. d. M. Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus freiwillig versteigern: Ein einstöckiges Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, einseits Schreiner Kayser u. Schlosser Ritter, anderseits August Großmann; vorne die Kronengasse hinten Johann Wilhelm Krebsen Wtb.; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 19. Februar 1836.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 206. Nachstehende der hiesigen Bürgerwittwenklasse gehörigen Liegenschaften werden Montag den 7. März Nachmittags 2 Uhr nochmals öffentlich versteigert, und zwar:

1 Brtl. Acker im Rosengärtchen, neben Kannenwirth Scholders Wtb.; worauf geboten sind 6 fl.

1 Brtl. Acker allda, neben Andreas Köffel; worauf geboten sind 5 fl.

25 Ruth. Acker daselbst, neben Friedrich Strohm; worauf geboten sind 4 fl.

1 Brtl. Acker im Hoyer, neben Weiser Wth. u. Jakob Sauer; worauf geboten sind 25 fl.

1 Brtl. Acker allda, beiderseits neben Ruhhirt Lehberger, worauf geboten sind 10 fl.; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß ohne Genehmigungsvorbehalt losgeschlagen wird.
Durlach den 19. Februar 1836.

Bürgermeisteramt.
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 269. Aus der Pflugschaft des Karl Grimm von hier, wird Montag den 29. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus auf 4 Jahre öffentlich verpachtet:

1 Brtl. 25 Ruth. Garten in der Pfingstvorstadt, neben Leimsieder Dettlinger und Ketteneschmied Habich.

1 Brtl. 33 Ruth. Wiesen auf der obern Hub, neben sich selbst und Carl Zachmann.

1 Brtl. 38 Ruth. Acker in der Bein, neben Jakob Friedrich Müller und Christian Friedrich Wagner von Grödingen; wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 10. Februar 1836.

Bürgermeisteramt.
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 268. Jakob Philipp Kunzmann dahier, läßt Dienstag den 1. März morgens 9 Uhr in seiner Behausung in der Rappengasse gegen baare Bezahlung öffentlich versteigern:

zwei Zugpferde sammt Geschirr, worunter eine 10jährige Stutte;
eine 3jährige Stutte und ein 1jähriges Fohlen;
ein ganz guter Wagen mit einer eisernen Achse;
ein Kutschenkarren und sonstige zum Fuhrwerk gehörigen Geräthschaften; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 22. Februar 1836.

Bürgermeisteramt.
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 221. Der Wittve des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Friedrich Bachfelder werden Montag, den 29. Februar 1836 Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus nachbenannte Liegenschaften im Zwangswege nochmals versteigert werden, und zwar:

1 Brtl. 1 Ruth. Acker im Kilsfeld neben Ernst Mehr und Gottlieb Weickert von Aue, worauf geboten sind 50 fl.

1 Brtl. 9 Ruth. Weinberg nunmehr Acker im untern Rappeneier neben Johann Adam Pfeiffer von Aue, Andreas Deders Wth., Jakob Heinrich Liede und Christoph Walter, Schuhmacher; worauf geboten sind 70 fl.

1 Brtl. 15 Ruth. Garten im Bruch neben Gottfried Goldschmidt und Schneider Groner, worauf geboten sind 200 fl.

35 Ruth. Acker auf den weiten Hausen neben Ernst Mehr und Andreas Selzer, Fuhrmann; worauf geboten sind 40 fl.

wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

Durlach den 25. Januar 1836.

Bürgermeisteramt.
Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Privat: Nachrichten.

Anzeige. Es liegen 500 fl. zum Ausleihen im Ganzen oder theilweise parat gegen hinlängliche Versicherung und übliche Zinsen. Wo, sagt gegen portofreie Briefe das Comptoir dieses Blattes.

250 wie auch 100 Gulden Pflugschaftsgelder liegen zu 4½ Prozent zum Ausleihen parat, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

100 wie auch 160 Gulden Pflugschaftsgelder können zu 4½ Prozent und doppelt gerichtliche Versicherung sogleich erhoben werden, wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Bei der Rothgerberzunft in Durlach liegen 50 fl. zum Ausleihen parat und können zu 4 Prozent u. doppelt gerichtlicher Versicherung sogleich erhoben werden.

800 fl. Pflugschaftsgelder können ganz oder theilweis um den landläufigen Zins und doppelt gerichtl. Versicherung abgegeben werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Frucht-Preise

vom 20. Februar 1836 in Durlach.

	Mittelpreis:	
Das Malter	fl.	kr.
Waizen	7	—
Kernen	7	16
Korn	5	—
Gerste	4	20
Welschkorn	6	40
Haber	2	57

Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.

Verkauft wurden heute: 703 Malter.

Aufgestellt blieben: 224 Malter.

Brod-Taxe.

Ein Weß zu 2 fr. soll wiegen — Pf. 15 Loth.

Weißbrod zu 6 — — — 4 — 14 —

Schwarzbrod zu 10 fr. soll — 4 — 19 —

Der Centner Heu 1 fl. 24 fr.

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Evangelien im Kirchenjahre 1836:

Memorise. Joh. 13, 1 — 14. Die Fußwaschung der Jünger.

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.